

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.147.585

Wien, am 27. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. Februar 2020 unter der Nr. **1035/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Abschiebung von Asylsuchenden vor Entscheidung über aufschiebende Wirkung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Eingangs darf angemerkt werden, dass eine Beantwortung der Fragen nur in jenem Ausmaß erfolgen kann, in dem dies die datenschutzrechtlichen Vorgaben erlauben.

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Werden das BMI und das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) eine Rückholung von Elias Z. in die Wege leiten?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
- *Wurden bereits Schritte zur Rückholung von Elias Z. in die Wege geleitet?*
 - a. *Wenn ja, welche und wann?*
 - b. *Wenn nein, wieso nicht?*

Nein, die österreichische Rechtsordnung sieht keine gesetzliche Grundlage für eine solche Rückholung vor.

Zu den Fragen 3 bis 5:

- *Wurden in der Vergangenheit bereits Asylwerber_innen abgeschoben bevor die Frist für die Einbringung eines Rechtsmittels an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts abgelaufen war?*
 - a. *Wenn ja, wie viele und wann? Bitte um Auflistung nach Jahr (mind. seit 2010) und Datum der Abschiebung.*
 - b. *Wenn ja, wohin wurden die Betroffenen jeweils abgeschoben? Bitte um Auflistung nach Jahr (mind. seit 2010), Datum der Abschiebung und genaue Abschiebedestination.*
- *Wurden in der Vergangenheit bereits Asylwerber_innen abgeschoben, über deren Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ihrer Revision beim VwGH noch nicht entschieden wurde?*
 - a. *Wenn ja, wie viele und wann? Bitte um Auflistung nach Jahr (mind. seit 2010) und Datum der Abschiebung.*
 - b. *Wenn ja, wohin wurden die Betroffenen jeweils abgeschoben? Bitte um Auflistung nach Jahr (mind. seit 2010), Datum der Abschiebung und genaue Abschiebedestination.*
- *Wurden in der Vergangenheit bereits Asylwerber_innen abgeschoben, über deren Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ihrer Beschwerde beim VfGH noch nicht entschieden wurde?*
 - a. *Wenn ja, wie viele und wann? Bitte um Auflistung nach Jahr (mind. seit 2010) und Datum der Abschiebung.*
 - b. *Wenn ja, wohin wurden die Betroffenen jeweils abgeschoben? Bitte um Auflistung nach Jahr (mind. seit 2010), Datum der Abschiebung und genaue Abschiebedestination.*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 6:

- *Wurden in der Vergangenheit aus Österreich abgeschobene Personen von den afghanischen Behörden an der Einreise gehindert bzw. nicht ins Land aufgenommen?*
 - a. *Wenn ja, wie viele und wann? Bitte um Auflistung nach Jahr (mind. seit 2015) und Datum der Abschiebung.*
 - b. *Wenn ja, aus welchem Grund wurden diese Personen jeweils an der Einreise gehindert bzw. nicht ins Land aufgenommen?*
 - c. *Wenn ja, wurden diese Personen wieder nach Österreich rückgeführt? Bitte um Auflistung nach Jahr (mind. seit 2010), Datum der Abschiebung und Datum der Rückführung.*

- i. Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage wurden die betroffenen Personen nach Österreich rückgeführt?*
- ii. Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage durften die betroffenen Personen wieder nach Österreich einreisen?*
- d. Wenn ja, wurden diese Abschiebungen von Frontex oder von Österreich organisiert?*
- e. Wenn ja, wie viel kosteten diese Abschiebungen und gegebenenfalls Rückführungen? Bitte um Auflistung nach Jahr (mind. seit 2010), Datum der Abschiebung und Datum der Rückführung.*

Mit der im Oktober 2016 zwischen der EU und Afghanistan geschlossenen Vereinbarung „Joint Way Forward“ wurde eine generelle Rückkehrkooperation sowie die konkreten Modalitäten betreffend die Ausstellung von notwendigen Ersatzreisedokumenten (Heimreisezertifikaten) festgelegt und somit die Grundlage für Abschiebungen nach Afghanistan geschaffen.

Lediglich im Jahr 2019 wurden drei Personen von den Behörden in Afghanistan nicht übernommen, wobei die konkreten Gründe hierfür nicht bekannt sind. Die besagten Abschiebungen fanden am 7. Mai 2019, am 3. September 2019 und am 15. Oktober 2019 statt. Die Rückführungen der Personen erfolgten am 9. Mai 2019, am 5. September 2019 und am 17. Oktober 2019. Die Verpflichtung zur Rückübernahme ergibt sich aus internationalen Gepflogenheiten.

Die betreffenden Flüge wurden von Schweden respektive Ungarn als Organizing Member State organisiert und von Frontex koordiniert. Österreich nahm als Participating Member State an diesem von Frontex koordinierten Flug teil. Da es sich in den genannten Fällen um Sammelrückführungen (Charter) gehandelt hat, liegen dazu keine individuellen Kosten vor.

Zur Frage 7:

- *Wie viel hat die Abschiebung von Elias Z. gekostet?*

Allgemein kann ausgeführt werden, dass Abschiebungen nach Afghanistan in der Regel mittels von FRONTEX durchgeführten Gemeinschaftsrückführungen („Joint Return Operations“), die gemeinsam mit anderen EU Mitgliedsstaaten durchgeführt werden, veranlasst werden. Nachdem Kosten, die im Zusammenhang mit FRONTEX Abschiebeflügen entstehen, grundsätzlich von FRONTEX refundiert werden, entsteht Österreich dabei kein finanzieller Aufwand.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Wurde schon einmal eine Person, die in Österreich ein Asylverfahren durchlief, nach der Abschiebung rückgeholt?*
 - a. *Wenn ja, wann und aus welchem Land?*
 - b. *Wenn ja, wie lange nach der rechtlichen Möglichkeit einer Rückkehr nach Österreich wurde die Rückholung jeweils durchgeführt?*
 - c. *Wenn ja, wie viel kosteten die Rückholungen jeweils?*
- *Gibt es seit der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung durch das BVwG einen Verantwortlichen im BMI dafür, Kontakt zu Elias Z. aufrechtzuerhalten?*
 - a. *Wenn ja, wer?*
 - b. *Wenn ja, durch welche Mittel wurde der Kontakt wann gepflegt?*
 - c. *Wenn ja, durch welche Mittel wird der Kontakt wann gepflegt werden?*

Nein.

Zur Frage 10:

- *Wurde in der Beweiswürdigung erwogen, dass eine Abschiebung nach Afghanistan wegen seine Übertritts für Elias Z. riskant sein könnte?*
 - a. *Wenn ja, wie wurden diese Bedenken geäußert? Von wem? Wann?*
 - b. *Wenn ja, mit welcher Begründung oder Begründungen wurden diesen Bedenken entgegengestimmt?*

Im Rahmen einer Einzelfallprüfung obliegt es der Behörde auf Basis der geltenden Rechtslage zu prüfen, ob dem Asylwerber tatsächlich eine Verfolgung aufgrund der Religion droht. Hierzu sind alle Anhaltspunkte im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu würdigen. Gegen Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl hat der Betroffene die Möglichkeit, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, sodass jeder einzelne Fall im Rahmen der nachprüfenden Kontrolle von einem unabhängigen Gericht geprüft wird. Im gegenständlichen Fall hat das BFA nach einer entsprechenden Beweiswürdigung diesbezügliche Feststellungen getroffen, die auch vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt wurden.

Auch der Verwaltungsgerichtshof führt in seinem zurückweisenden Beschluss aus, dass eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung nur dann vorliegt, wenn das Verwaltungsgericht die im Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hat. Eine derart krasse Fehlbeurteilung der Beweiswürdigung des

Bundesverwaltungsgerichtes wird aus Sicht des Verwaltungsgerichtshofes in der Revision nicht dargetan.

Zu den Fragen 11 und 12:

- *Warum wird in Fällen rechtskräftiger Entscheidungen mit dem Vollzug der Abschiebung nicht abgewartet, ob ein Rechtsmittel an einen der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts erhoben wird?*
- *Warum wird nicht zugewartet, ob eine aufschiebende Wirkung erteilt wird?*

Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes sind mit ihrer Erlassung rechtskräftig. Rechtskräftige Entscheidungen sind grundsätzlich ehestmöglich umzusetzen bzw. ist bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Abschiebung durchzuführen. Für das Abwarten der Rechtsmittelfrist an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts und für das Zuwarten, ob die aufschiebende Wirkung zuerkannt wird, besteht keine gesetzliche Grundlage bzw. Verpflichtung.

Im gegenständlichen Fall war eine Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung auch keinesfalls absehbar. In diesem Zusammenhang wird auf die außerordentlich zeitnahen negativen Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes sowie des Verwaltungsgerichtshofes im konkreten Fall hingewiesen.

Karl Nehammer, MSc

